

**Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Eching**

am Montag, den 08.02.2016 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**
Schriftführer : **Marcus Koslow**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 18.01.2016

Die Sitzungsniederschrift vom 18.01.2016 wird genehmigt.

Beschluss:

12 / 0

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 28

Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 14.12.2015 und Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 14.12.2015

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 23.11.2015 hat der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 28 „GE Semptwiesen“; beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 14.12.2015 dem Vorentwurf Deckblattes Nr. 28 „GE Semptwiesen“; in der Fassung vom 14.12.2015 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.12.2015 bis 26.01.2016 durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.12.2015 bis 26.01.2016 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayernwerk AG, Altdorf
- E.ON Netze, Bamberg
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Gemeinde Vilsheim
- Landratsamt Landshut - Kreisbrandrat Loibl
- Landratsamt Landshut - Kreisjugendring
- Landratsamt Landshut – Wasserrecht
- Planungsbüro Kargl
- Regionaler Planungsverband, Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau
- Vermessungsamt Landshut

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- VG Mauern, Gemeinde Wang - Stellungnahme eingegangen am 23.12.2015
- Amt für ländliche Entwicklung, Landau – Stellungnahme eingegangen am 23.12.2015
- Stadt Landshut, Stellungnahme eingegangen am 13.01.2015
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung - SG 44, Stellungnahme eingegangen am 14.01.2016
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, Stellungnahme eingegangen am 14.01.2016
- Landratsamt Landshut – Tiefbauamt, Stellungnahme eingegangen am 14.01.2016
- IHK Niederbayern, Passau – Stellungnahme eingegangen am 21.01.2016
- Handwerkskammer NdB./Opf., Deggendorf – Stellungnahme eingegangen am 25.01.2016
- Stadt Moosburg – Stellungnahme eingegangen am 25.01.2016
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Stellungnahme eingegangen am 26.01.2016
- Gemeinde Tiefenbach – Stellungnahme eingegangen am 27.01.2016

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

12 / 0

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 21.01.2016

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g.	Die Anregungen und Hinweise sind bei der Objektplanung von den Erschließungsträgern in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu beachten.

Planung nehmen wir wie folgt Stellung;
Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage, dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.

- Eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, kann aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone

<p>für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 / 0</p>	

1.2 Erdgas Südbayern GmbH, Erding – Stellungnahme eingegangen am 21.01.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Als mit dem operativen Netzbetrieb betrauter Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG nehmen wir zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 28 / Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.28 in deren Namen Stellung wie folgt:</p> <p>das Gebiet ist bereits mit Erdgas erschlossen. Wir beabsichtigen Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen.</p> <p>Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die zeitnahe Adressenübermittlung der Baubewerber erforderlich. Bitte beziehen Sie uns schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit ein.</p> <p>Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten. • bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind. <p>Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Hause unser Herr Schleinkofer unter der Telefonnummer 08122/9779-16 gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise sind bei der Objektplanung von den Erschließungsträgern in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu beachten</p>

1.2 Erdgas Südbayern GmbH, Erding – Stellungnahme eingegangen am 21.01.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Abstimmungsergebnis: 12 / 0	

Gemeinderat Hans Winner kommt zur Sitzung

1.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 25.01.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen: Für die restliche noch zu erbringende Kompensationsfläche liegt noch keine Planung vor. Im Vorgriff weisen wir deshalb eindringlich an das Gebot der Minimierung des landwirtschaftlichen Flächenverbrauchs hin. Die neue Kompensationsverordnung, welche seit 1. September 2014 in Kraft ist, zeigt hier neue vielfältige Wege auf. Dazu zählen zum Beispiel produktionsintegrierte Konzepte wie die extensive Bewirtschaftung von Flächen um Biomasse zur regenerativen Energienutzung zu gewinnen, oder Anlage von Lerchenfenstern, oder Waldumbau zur standortgerechten Waldnutzung. Wir bitten um künftige Beachtung.	Die externe Ausgleichsfläche soll angrenzend zwischen ‚Sempt‘ und ‚Kleiner Sempt‘ auf einer Teilfläche von Fl.Nr. 626 erbracht werden. Die Flächen sind aufgrund des Grundstückszuschnitts und der Lage landwirtschaftlich schlecht zu bewirtschaften, jedoch naturschutzfachlich günstig gelegen. Damit wird dem genannten Gebot Rechnung getragen.
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Abstimmungsergebnis: 13 / 0	

1.4 Landratsamt Landshut, Untere Naturschutzbehörde – Stellungnahme eingegangen am 26.01.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Umweltbericht Punkt 3.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Seite 8:</u> An der Sempt befindet sich im Planungsbereich eine nach § 30 Abs. 2 Nummer 1 BNatSchG geschützte natürliche Vegetation, die gleichzeitig nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BayNatSchG als Ufergehölz geschützt ist. Der Text („Im Änderungsbereich befinden sich keine ...geschützten Biotope ...“) ist entsprechend zu korrigieren.	Die angesprochenen Punkte werden im Umweltbericht wie vorgeschlagen geändert.
<u>Umweltbericht Punkt 3.4.4. Geplante Maßnahmen</u>	

<p><u>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter Seite 10:</u> Der Satz „Schutzgebiete gemäß Abschnitt III und IIIa BayNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach Art. 13d und 13e BayNatSchG...“ ist auf die aktuellen Naturschutzgesetze zu beziehen: zum Beispiel: Schutzgebiete und geschützte Lebensräume nach Kapitel 4 BNatSchG und die dazu ergänzenden Bestimmungen des BayNatSchG. <u>Ausgleich Seite 10:</u> Der Satz „nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind“ ist ebenfalls den aktuellen Naturschutzgesetzen anzupassen: in § 18 BNatSchG wird das Verhältnis des Naturschutzrechts zum Baurecht geregelt.</p>	
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

1.5 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham – Stellungnahme eingegangen am 26.01.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de. Grundsätzlich wird zugestimmt, dass das geplante Gebiet „GE Semptwiesen“ aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden Plan) versorgt werden kann. Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich zum geplanten Baugebiet „GE Semptwiesen“ von DN 150 PVC in der Flurstücksnummer 86/1 der Gemarkung Berghofen, ist der Anschluss innerhalb des Geltungsbereiches an die Wasserversorgung möglich. Für Leitungen auf privatem Grund ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse. Werden Änderungen an der Leitung im</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Anregungen und Hinweise betreffen primär die weiteren Erschließungs- und Objektplanungen und sind nicht unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise sind bei den weiteren Objektplanung von den Erschließungsträgern in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu führen.</p>

Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Soll die Leitung überbaut bzw. überpflanzt werden, sind die Verlege- und Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils.

Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich „GE Semptwiesen“ stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden, bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Dem Zweckverband wird am Ende des Bauleitplanverfahrens eine rechtskräftige Ausfertigung des Deckblattes Nr. 28 „GE

ersichtlich. Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Semptwiesen“ durch Deckblatt Nr. 28 eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.	Semptwiesen“ zum Flächennutzungsplan zugesandt.
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Abstimmungsergebnis:	13 / 0

1.6 Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 26.01.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</p> <p>Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (vgl. LEP 3.1 G). Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der orts-spezifischen Gegebenheiten angewendet werden (vgl. LEP 3.1 G). Des Weiteren sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden (vgl. LEP 3.3 G).</p> <p>Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.3 Z). Darüber hinaus hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städte-baulich integrierten Standorten zu erfolgen (LEP 5.3.2 Z).</p> <p>Auslegung:</p> <p>Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden (vgl. LEP 3.3 G). Neubauf Flächen sollen nach dem LEP-Ziel 3.3 möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Das geplante Gewerbegebiet befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebiets und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es schließt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet an. In Bezug auf das Anbindungsgebot entspricht das Vorhaben daher den Zielen der Landesplanung. Des Weiteren ist es ein wichtiges Ziel der Bayerischen Staatsregierung, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Die Ausweisung von Bauflächen soll deshalb an einer nachhaltigen</p>	

<p>Siedlungsentwicklung ausgerichtet (vgl. LEP 3.1 G) und es sollen flächen-sparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (vgl. LEP 3.1 G). Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eching sind mehrere Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen, die bislang jedoch noch unbebaut sind (im GE „Point“ v.a. die Flurstücke Nr. 630, 91, 92, 93, 82). Bei dieser Summe an offensichtlich zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen ist im Sinne des Flächensparens keine Notwendigkeit zur Ausweisung weiterer Gewerbeflächen gegeben. Die Planung steht somit in Konflikt zu dem o.g. Grundsatz der Landesplanung.</p> <p>Sollten die vorhandenen Gewerbeflächen zwar ausgewiesen, aber langfristig nicht verfügbar sein, wird der Gemeinde zur Reduzierung dieses Konfliktes empfohlen, diese zurückzunehmen. Im Gegenzug könnten verfügbare Flächen an geeigneter Stelle ausgewiesen werden. Um den Nachfragen nach Gewerbestandorten gerecht werden zu können, ist es im Sinne des Gemeinde Eching und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region, entsprechende Flächen vorzuhalten.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt wird der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit überwiegend innenstadtrelevanten Sortimenten. Um hier Interpretationsproblemen vorzubeugen, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> im Hinblick auf die (unterschiedliche) Definition von innenstadtrelevanten Sortimenten eine Bezugsquelle anzugeben (z.B. lt. Anlage 2 zum Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013) und <input type="checkbox"/> Nahversorgungsbetriebe ebenfalls auszuschließen, da sie in vielen Listen nicht mehr zu den innenstadtrelevanten Sortimenten zählen. <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Vorhaben bei entsprechenden Anpassungen in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht.</p>	<p>Die angesprochenen Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und sind deswegen als Alternativflächen nicht verfügbar und weisen zudem eine vergleichsweise ungünstigere Verkehrsanbindung auf.</p> <p>Die Festsetzung bezüglich der innenstadtrelevanten Sortimente wird als ausreichend betrachtet, - da isolierte Einzelhandelsbetriebe mit überwiegend innenstadtrelevantem Warenangebot ohnehin ausgeschlossen sind - und die übrigen Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- Produktions-, Großhandelsbetrieben oder dem Versand- und Interneteinzelhandel stehen und nicht mehr als 500m² Verkaufsfläche aufweisen.</p> <p>Die Festsetzung zu den innenstadtrelevanten Sortimenten wird daher beibehalten.</p> <p>Die bisherige Festsetzung wird beibehalten.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

1.7 Wasserwirtschaftsamt, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 27.01.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Schutzwasser:</p>	<p>Gemäß Email vom IB Ferstl v. 3.2.2016 ist die Abwasserbeseitigung für das Gewerbegebiet gesichert, wenn kein abwasserintensiver Betrieb errichtet wird.</p> <p>Seitens der Gemeinde ist nicht beabsichtigt, einen</p>

<p>Der geplante Bereich wird im Trennsystem erschlossen und der Kläranlage Eching (3500 EW) zugeleitet. Die Ausbaugrenze der Kläranlage wird erreicht. Dem Vorhaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht grds. zugestimmt werden, wenn die Aufnahmefähigkeit der Kläranlage nachgewiesen wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung aus der Kläranlage zum 31.12.2019 ausläuft. Ohne rechtliche Erlaubnis wäre die Abwasserentsorgung nicht gesichert und damit die Ausweisung neuer Baugebiete nicht möglich.</p> <p>Oberflächengewässer: Es ist auf einen Ausreichenden Abstand zum Gewässer zu achten, so dass der Unterhaltsmöglichkeiten an der kleinen Sempt nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>abwasserintensiven Betrieb anzusiedeln.</p> <p>Ansiedlungswillige Betriebe werden vorab bezüglich des Schmutzfrachteintrags (CSB in kg/d) in die Kläranlage geprüft.</p> <p>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Durch die Festsetzung einer Ausgleichsfläche zwischen kleiner Sempt und dem Baugebiet ist ein ausreichender Abstand sichergestellt.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst, jedoch wird der Hinweis in die Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

<p>1.8 Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde – Stellungnahme eingegangen am 02.02.2016</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Bei der Planung sind die Bebauungen Spörerauerstraße 10, 84174 Eching und Sempt 25, 85368 Wang als Immissionsorte zu berücksichtigen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplans wird ein Immissionsgutachten erstellt, in dem die Immissionsorte berücksichtigt werden.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

<p>1.9 Landratsamt Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde – Stellungnahme eingegangen am 02.02.2016</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>zu Nr. 3.4.2 (Alternative Planungsmöglichkeiten) des Umweltberichts: Hier liegt keine Alternativprüfung vor. es werden lediglich Vorteile des gewählten Standorts aufgezählt, nicht jedoch welche Standortalternativen geprüft wurden.</p> <p>Da vorliegend bereits Deckblatt 28 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan geplant wird, wird auf die Möglichkeit des § 6 Abs. 6 BauGB verwiesen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Es werden Standortalternativen im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

13 / 0

2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2.1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen Seitens der Öffentlichkeit vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis:

13 / 0

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 28

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss –

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen und dem Entwurf des Deckblattes Nr. 28 „GE Semptwiesen“ mit den o.g. beschlossenen Änderungen zu.

Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in das Deckblatt Nr. 28 „GE Semptwiesen“ als Festsetzungen und Hinweise einzuarbeiten. Die überarbeitete Fassung erhält das Datum 08.02.2016.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) durchzuführen.

Beschluss:

13 / 0

4. Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „GE-Semptwiesen“ im Ortsteil Weixerau

Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 14.12.2015 und Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 14.12.2015

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 23.11.2015 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „GE Semptwiesen“; beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Der Gemeinderat stimmte am 14.12.2015 dem Vorentwurf des Bebauungsplans „GE Semptwiesen“; in der Fassung vom 14.12.2015 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.12.2015 bis 26.01.2016 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.12.2015 bis 26.01.2016 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- E.ON Netze, Bamberg
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Landratsamt Landshut - Kreisjugendring
- Landratsamt Landshut – Wasserrecht
- Planungsbüro Kargl

- Regionaler Planungsverband, Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau
- Vermessungsamt Landshut

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- VG Mauern, Gemeinde Wang, Stellungnahme eingegangen am 23.12.2015
- Stadt Landshut, Stellungnahme eingegangen am 13.01.2015
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung - SG 44, Stellungnahme eingegangen am 14.01.2016
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, Stellungnahme eingegangen am 14.01.2016
- Landratsamt Landshut – Tiefbauamt, Stellungnahme eingegangen am 14.01.2016
- IHK Niederbayern, Passau – Stellungnahme eingegangen am 21.01.2016
- Handwerkskammer NdB./Opf., Deggendorf – Stellungnahme eingegangen am 25.01.2016
- Gemeinde Vilsheim – Stellungnahme eingegangen am 26.01.2016
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Stellungnahme eingegangen am 26.01.2016
- Gemeinde Tiefenbach – Stellungnahme eingegangen am 27.01.2016

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

13 / 0

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Landratsamt Landshut, Brandschutzdienststelle, Rottenburg – Stellungnahme eingegangen am 30.12.2015

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Bauliche Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.</p> <p>2. Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, einschließlich der Zufahrten müssen entsprechend ausgeführt werden. (Richtlinie für die Feuerwehr)</p> <p>3. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der so genannte Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist. Durchmesser (18 mtr.)</p> <p>4. Jeder Aufenthaltsraum muss bei Gefahr auf zwei Wegen verlassen werden können. Wenn die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft überwiegend nicht den Bebauungsplan. Die Anregungen und Anforderungen werden entweder im Rahmen der Genehmigungsplanung / Bauantrag (auf privaten Flächen) oder im Rahmen der Erschließungsplanung (Wasser, Kanal, Straße) von Seiten der Gemeinde für die öffentlichen Flächen berücksichtigt.</p>

<p>Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 mtr über dem Gelände liegt, müssen entweder mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder ein Sicherheitstreppehaus vorgesehen werden.</p> <p>5. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr anleiterbar sein. Bei liegenden Dachfenstern bestehen Bedenken.</p> <p>6. Hydranten sind nach DIN 3222 mit B-Abgängen zu versehen. Der Abstand der Hydranten soll im Bereich zwischen 100-200 mtr liegen.</p> <p>7. Die Wasserversorgung ist so auszulegen, dass bei gleichzeitiger Benützung von zwei nächstliegenden Hydranten (Über- oder Unterflur) ein Förderstrom von mindestens 1600 Itr/min über 2 Std. bei einer Förderhöhe von 1.5 bar erreicht wird.</p> <p>8. Die Hydranten sind außerhalb des Trümmerschattens am Fahrbahnrand zu Errichten.</p> <p>9. Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen angepasst sein.</p> <p>10. Weitere Forderungen, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren bleiben auf Grund der besonderen Vorkommnisse vorbehalten.</p>	<p>Der im Vorentwurf geplante Wendehammer hat einen Durchmesser von 25,0 m</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

<h2>1.2 Bayernwerk AG, Altdorf – Stellungnahme eingegangen am 13.01.2016</h2>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Für die elektrische Erschließung des Gewerbegebietes ist vermutlich die Errichtung einer neuen Trafostation erforderlich. Den Bereich für den vorgesehenen Standort haben wir im beiliegenden Plan markiert. Wir bitten Sie eine entsprechende Grundstücksfläche von ca. 25 m² im Bebauungsplan einzuplanen und den Standort zeichnerisch darzustellen. Ob die Versorgung des Gewerbegebietes durch die Erweiterung des bestehenden 0,4 kV Niederspannungsnetzes oder durch eine neue Station erfolgen kann, ist erst nach Bekanntgabe des gesamten Leistungsbedarfs zu beurteilen. Wir bitten daher rechtzeitig vor Beginn der Planungsarbeiten um Bekanntgabe des Leistungsbedarfs der sich ansiedelnden Unternehmen.</p> <p>Die Gemeinde Eching bitten wir diese Grundstücksfläche beim Kauf der öffentlichen</p>	<p>Wird nach Abstimmung mit der Bayernwerk AG in die Entwurfsplanung mit aufgenommen.</p> <p>Der Bayernwerk AG wird rechtzeitig vor Beginn der Planungsarbeiten der Leistungsbedarfs der sich ansiedelnden Betriebe bekannt gegeben.</p>

1.2 Bayernwerk AG, Altdorf – Stellungnahme eingegangen am 13.01.2016

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Grundstücke mit Zuerwerben und uns für den Bau und Betrieb der Trafostation zur Verfügung zu stellen. Wegen der dinglichen Sicherung unseres Eigentums werden wir uns zu gegebener Zeit mit der Gemeinde Eching in Verbindung setzen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Die Verkabelung der Hausanschlüsse erfordert die Herrichtung der Erschließungsstraßen und Gehwege wenigstens soweit, dass die Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Wir verweisen dazu auf die Bestimmungen des § 123 BauGB, wonach die Erschließungsanlagen bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein sollen. Werden Gebäude vorzeitig errichtet, lässt sich der Stromanschluss nur provisorisch erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssen vom Baulastträger der Straße als Verursacher übernommen werden.</p>	Kenntnisnahme Diese Anregung entspricht der geltenden Rechtslage.
<p>Zur Versorgung der neu geplanten Gebäude sind Niederspannungserdkabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung DIN 1998 zu beachten.</p>	Kenntnisnahme
<p>Im Planungsbereich (entlang der Spörerauer Straße) sind bereits 29 kV-Mittelspannungserdkabel verlegt, wir bitten Sie diese anhand des beiliegenden Lageplans im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen.</p>	Eine Darstellung im Bebauungsplan erfolgt nicht.
<p>Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträucher, verweisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Beim Baumpflanzen bitten wir zu beachten, dass eine Abstandszone von ja 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Auf jeden Fall ist vor Beginn von Erdarbeiten eine Planauskunft in unserem Zeichenbüro (Telefon: 0871/96639-338, Email: Planauskunft-Altdorf@bayernwerk.de) über unsere unterirdischen Anlagen einzuholen.</p>	Der textliche Hinweis unter C. wird um die Auskunftsstelle ergänzt.
<p>Hinweisen möchten wir auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Um zu gewährleisten, dass unsere Anregungen bzw. die notwendigen Abstände beachtet werden,</p>	

1.2 Bayernwerk AG, Altdorf – Stellungnahme eingegangen am 13.01.2016

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
halten wir entsprechende Anmerkungen in den Textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes für erforderlich.	Die entsprechenden textlichen Hinweise sind bereits unter C. zu finden bzw. werden noch ergänzt.
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung rechtsverbindlicher Pläne.	Die Bayernwerk AG wird im weiteren Verfahren beteiligt.
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist veranlasst.	
Abstimmungsergebnis: 13 / 0	

1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 21.01.2016

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung;</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage, dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise sind bei der Objektplanung von den Erschließungsträgern in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu beachten.</p>

<p>koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. • Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt. • Eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, kann aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen. <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	
---	--

<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis:</p>	<p>13 / 0</p>

1.4 Erdgas Südbayern GmbH, Erding – Stellungnahme eingegangen am 21.01.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Als mit dem operativen Netzbetrieb betrauter	Die Anregungen und Hinweise sind bei der

<p>Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG nehmen wir zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 28 / Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.28 in deren Namen Stellung wie folgt:</p> <p>das Gebiet ist bereits mit Erdgas erschlossen. Wir beabsichtigen Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen.</p> <p>Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die zeitnahe Adressenübermittlung der Baubewerber erforderlich. Bitte beziehen Sie uns schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit ein.</p> <p>Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten. • bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind. <p>Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Hause unser Herr Schleinkofer unter der Telefonnummer 08122/9779-16 gerne zur Verfügung.</p>	<p>Objektplanung von den Erschließungsträgern in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu beachten.</p>
--	--

<p>Beschluss:</p>	
<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis:</p>	<p>13 / 0</p>

<p>1.5 Landratsamt Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde – Stellungnahme eingegangen am 25.01.2016</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>zu Nr. 0.1.1.2 der Textlichen Festsetzungen: Es bedarf keiner Festsetzung, dass Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise zulässig sind. Die Regelungen der BauNVO über die typischen Baugebiete (§§ 2 bis 9 BauNVO) sind durchgängig so aufgebaut, dass im dritten Absatz aufgeführt wird, welche Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können. Setzt die Gemeinde eines dieser typischen Baugebiete fest (hier: Gewerbe-gebiet gem. § 8 BauNVO), werden die Zulässigkeitsvorschriften der BauNVO für dieses Gebiet, einschließlich der darin geregelten Ausnahmemöglichkeiten, zum Bestandteil dieses Bebauungsplans (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO), kraft Gesetzes, auch wenn dieser eine besondere</p>	<p>Die Festsetzung dass Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise zulässig sind, wird aufgrund der bereits vorhanden Regelung in § 8 BauNVO gestrichen, einschließlich der Festsetzungen zu Wohnungsanzahl und –größe.</p>

<p>Aussage darüber nicht enthält. Die entsprechende Festsetzung zu den Betriebsleiterwohnungen ist daher nicht erforderlich und zu streichen. Will die Gemeinde diese gleichsam automatische Rechtsfolge vermeiden, muss sie die Zulässigkeit von Ausnahmen im Bebauungsplan ausdrücklich ausschließen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO), wie dies hier richtigerweise für Vergnügungsstätten geschehen ist.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass für die vorgesehenen Beschränkungen (höchstens 150 m² Grundfläche, eine Wohneinheit pro Betrieb) keine Rechtsgrundlage existiert und den Gemeinden kein Festsetzungsfindungsrecht zusteht. Sofern eine Gemeinde die ausnahmsweise Zulässigkeit nicht ausschließt, entscheidet hierüber ausschließlich die Bauaufsichtsbehörde!</p> <p>Zu Nr. 5 (Alternativprüfung 9) des Umweltberichts:</p> <p>Hier müssen die anderen Planungsvarianten dargestellt werden und dann die Gründe warum die projektierte Planung gewählt wurde.</p> <p>Ausführungen entsprechend § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB sind in die Begründung aufzunehmen (vgl. hierzu BauGBÄndG 2013 - Mustererlass vom 20.09.2013).</p>	<p>Die anderen Planungsvarianten sowie die Gründe für die gewählte Planung werden im Umweltbericht dargestellt und erläutert.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

1.6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 25.01.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</p> <p>Für die restliche noch zu erbringende Kompensationsfläche liegt noch keine Planung vor. Im Vorgriff weisen wir deshalb eindringlich an das Gebot der Minimierung des landwirtschaftlichen Flächenverbrauchs hin. Die neue Kompensationsverordnung, welche seit 1. September 2014 in Kraft ist, zeigt hier neue vielfältige Wege auf. Dazu zählen zum Beispiel produktionsintegrierte Konzepte wie die extensive Bewirtschaftung von Flächen um Biomasse zur regenerativen Energienutzung zu gewinnen, oder Anlage von Lerchenfenstern, oder Waldumbau zur standortgerechten Waldnutzung. Wir bitten um künftige Beachtung.</p>	<p>Die externe Ausgleichsfläche soll angrenzend zwischen ‚Sempt‘ und ‚Kleiner Sempt‘ auf einer Teilfläche von Fl.Nr. 626 erbracht werden. Die Flächen sind aufgrund des Grundstückszuschnitts und der Lage landwirtschaftlich schlecht zu bewirtschaften, jedoch naturschutzfachlich günstig gelegen.</p> <p>Damit wird dem genannten Gebot Rechnung getragen.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

13 / 0

1.7 Stadt Moosburg – Stellungnahme eingegangen am 25.01.2016

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Beschluss 1: Der Stadtrat nimmt die vorliegende Bauleitplanung „GE Semptwiesen“ zur Kenntnis und stellt fest, dass durch die Planung keine öffentlichen Belange der Stadt Moosburg berührt werden.</p> <p>Beschluss 2: Der Stadtrat ersucht die Gemeinde Eching, die textlichen Festsetzungen in Ziff. 0.1.1.2 insofern zu präzisieren, dass innenstadtrelevantes Warenangebot generell ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Festsetzung bezüglich der innenstadtrelevanten Sortimente wird als ausreichend betrachtet, - da isolierte Einzelhandelsbetriebe mit überwiegend innenstadtrelevantem Warenangebot ohnehin ausgeschlossen sind - und die übrigen Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks-, Produktions-, Großhandelsbetrieben oder dem Versand- und Interneteinzelhandel stehen und nicht mehr als 500m² Verkaufsfläche aufweisen.</p> <p>Die Festsetzung zu den innenstadtrelevanten Sortimenten wird daher beibehalten.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

13 / 0

1.8 Landratsamt Landshut, Untere Naturschutzbehörde – Stellungnahme eingegangen am 26.01.2016

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorzulegen, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nämlich nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97).</p> <p>Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen sollte der Beitrag einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (sogn. CEF-Maßnahmen), als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N</p>	<p>Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wird durchgeführt und zur Entwurfsfassung beigelegt.</p>

09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.

Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

In der Artenschutzkartierung sind im überplanten Bereich und unmittelbar angrenzenden Bereich folgende streng geschützte Art erfasst: Biber.

Aufgrund des **Bibervorkommens** kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einem Abstand von bis zu 20 m ab dem Ufer der Sempt zu vermehrten Biberaktivitäten, wie Grabungen und Gehölzfällungen kommt. Es wird empfohlen, einen entsprechenden Abstand zur Sempt festzusetzen und größere Gehölze vor Verbiss zu schützen.

Aus der **Pflanzliste** (Anhang zur Begründung) sind die Schwedische und die Echte Mehlbeere sowie die Pimpernuss zu streichen, da diese Arten Landkreis Landshut nicht autochthon vorkommen.

Vermeidungsmaßnahmen, die zur Erniedrigung des Kompensationsfaktors herangezogen werden, dürfen nicht zugleich Ausgleichsmaßnahmen sein. Die Vermeidungsmaßnahme „Förderung der Biotopvernetzung durch Festsetzung zusätzlicher Grünflächen Hier: Ausgleichsfläche“ kann deshalb nicht zur Verringerung des Kompensationsfaktors anerkannt werden, und ist aus Punkt 4.1. des Umweltberichts zu streichen

Die Vermeidungsmaßnahme „Einbindung der Bebauung in das Landschaftsbild durch Festsetzungen zur Randeingrünung“ wurde im Bebauungsplan nicht vorgefunden. Zur freien Landschaft nach Nordosten wurde nur eine „private Verkehrs- und Erschließungsflächen“ festgesetzt.

Da eine Eingrünung nach Nordosten zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet fehlt, kann kein überdurchschnittlich erniedrigter Kompensationsfaktor angewendet werden

Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen rechtfertigen allenfalls die Wahl des mittleren **Kompensationsfaktors 0,45**.

Die **Neuversiegelung infolge der Abbiegespur** ist bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.

Durch die Baumaßnahmen darf die Ausgleichsfläche nicht beeinträchtigt werden. Die

Der festgesetzte Abstand der Baugrenze zum Semptufer liegt zwischen 15 und 23 m. Dieser Abstand wird als ausreichend erachtet.

Die Pflanzliste wird wie vorgeschlagen geändert.

Der Kompensationsfaktor wird nochmals mit der UNB abgestimmt.

Die Abbiegespur wird in die Eingriffsfläche einbezogen.

<p>Baustelle muss so eingerichtet werden, dass die Ausgleichsfläche an der Sempt nicht beeinträchtigt wird. Es ist ein so ausreichender Abstand einzuhalten, dass sich die Errichtung eines Bauzaun „entlang des Ufers ... (Abstand zur Uferlinie bzw. Pufferbereich zwischen Verlauf Kronentraufe und Beginn Baugebiet wird noch festgelegt)“ und ein Schutz des „empfindlichen Wurzelbereichs (= Kronentraufe) ... durch Wurzelschutzmaßnahmen gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Eingriffen und langfristigen Schäden am Wurzelsystem (Spätschäden)“ erübrigt (zitiert aus dem Umweltbericht Punkt 4.2.5).</p> <p>Außerdem ist ein so ausreichender Abstand des Gewerbegebietes zu den Gehölzen zu wählen, dass „Kronenschnittmaßnahmen im vorhandenen Ufergehölzbestand“ nicht zur Verkehrssicherung des Gewerbegebietes erfolgen muss.</p> <p>Die Ausgleichsfläche darf auch nicht zur Baustelleneinrichtung und Lagefläche während der Bauzeit genutzt werden.</p> <p>Hinweis: das staatliche Bauamt München plant die Erneuerung der Semptbrücke mit zeitweiser Umfahrung der bestehenden Brücke nördlich der B11 u.a. auch über die geplante Ausgleichsmaßnahme. Dies ist bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

1.9 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham – Stellungnahme eingegangen am 26.01.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de.</p> <p>Grundsätzlich wird zugestimmt, dass das geplante Gebiet „GE Semptwiesen“ aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden Plan) versorgt werden kann.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich zum geplanten Baugebiet „GE Semptwiesen“ von DN 150 PVC in der Flurstücksnummer 86/1 der Gemarkung Berghofen, ist der Anschluss innerhalb des Geltungsbereiches an die Wasserversorgung möglich.</p> <p>Für Leitungen auf privatem Grund ist eine</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die genannten Anregungen und Hinweise betreffen primär die weiteren Erschließungs- und Objektplanungen und sind nicht unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise sind bei den weiteren Objektplanung von den Erschließungsträgern in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu führen.</p>

beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Soll die Leitung überbaut bzw.

überpflanzt werden, sind die Verlege- und Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasser- versorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils.

Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich „GE Semptwiesen“ stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden, bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers

Der Anregung wird nachgekommen in dem diese Punkte in den Hinweisen ergänzt werden.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

<p>Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich. Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes „GE Semptwiesen“ eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Dem Zweckverband wird am Ende des Bauleitplanverfahrens eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zugesandt.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

1.10 Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 26.01.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><i>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</i></p> <p>Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (vgl. LEP 3.1 G). Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (vgl. LEP 3.1 G). Des Weiteren sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden (vgl. LEP 3.3 G).</p> <p>Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.3 Z). Darüber hinaus hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen (LEP 5.3.2 Z).</p> <p><i>Auslegung:</i></p> <p>Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden (vgl. LEP 3.3 G). Neubauflächen sollen nach dem LEP-Ziel 3.3 möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Das geplante Gewerbegebiet befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebiets und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es schließt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet an. In Bezug auf das Anbindungsgebot entspricht das Vorhaben daher den Zielen der Landesplanung.</p>	

<p>Des Weiteren ist es ein wichtiges Ziel der Bayerischen Staatsregierung, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Die Ausweisung von Bauflächen soll deshalb an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausgerichtet (vgl. LEP 3.1 G) und es sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (vgl. LEP 3.1 G). Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eching sind mehrere Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen, die bislang jedoch noch unbebaut sind (im GE „Point“ v.a. die Flurstücke Nr. 630, 91, 92, 93, 82). Bei dieser Summe an offensichtlich zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen ist im Sinne des Flächensparens keine Notwendigkeit zur Ausweisung weiterer Gewerbeflächen gegeben. Die Planung steht somit in Konflikt zu dem o.g. Grundsatz der Landesplanung.</p> <p>Sollten die vorhandenen Gewerbeflächen zwar ausgewiesen, aber langfristig nicht verfügbar sein, wird der Gemeinde zur Reduzierung dieses Konfliktes empfohlen, diese zurückzunehmen. Im Gegenzug könnten verfügbare Flächen an geeigneter Stelle ausgewiesen werden. Um den Nachfragen nach Gewerbestandorten gerecht werden zu können, ist es im Sinne der Gemeinde Eching und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region, entsprechende Flächen vorzuhalten.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt wird der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit überwiegend innenstadtrelevanten Sortimenten. Um hier Interpretationsproblemen vorzubeugen, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> im Hinblick auf die (unterschiedliche) Definition von innenstadtrelevanten Sortimenten eine Bezugsquelle anzugeben (z.B. lt. Anlage 2 zum Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013) und <input type="checkbox"/> Nahversorgungsbetriebe ebenfalls auszuschließen, da sie in vielen Listen nicht mehr zu den innenstadtrelevanten Sortimenten zählen. <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Vorhaben bei entsprechenden Anpassungen in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht.</p>	<p>Die angesprochenen Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und sind deswegen als Alternativflächen nicht verfügbar und weisen zudem eine vergleichsweise ungünstigere Verkehrsanbindung auf.</p> <p>Die Festsetzung bezüglich der innenstadtrelevanten Sortimente wird als ausreichend betrachtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - da isolierte Einzelhandelsbetriebe mit überwiegend innenstadtrelevantem Warenangebot ohnehin ausgeschlossen sind - und die übrigen Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks-, Produktions-, Großhandelsbetrieben oder dem Versand- und Interneteinzelhandel stehen und nicht mehr als 500m² Verkaufsfläche aufweisen. <p>Die Festsetzung zu den innenstadtrelevanten Sortimenten wird daher beibehalten.</p> <p>Die bisherige Festsetzung wird beibehalten.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

<p>1.11 Wasserwirtschaftsamt, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 27.01.2016</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehl-</p>	<p>Gemäß Email vom IB Ferstl v. 3.2.2016 ist die</p>

<p>ungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Schutzwasser: Der geplante Bereich wird im Trennsystem erschlossen und der Kläranlage Eching (3500 EW) zugeleitet. Die Ausbaugrenze der Kläranlage wird erreicht. Dem Vorhaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht grds. zugestimmt werden, wenn die Aufnahmefähigkeit der Kläranlage nachgewiesen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die wasserrechtl. Erlaubnis für die Einleitung aus der Kläranlage zum 31.12.2019 ausläuft. Ohne rechtliche Erlaubnis wäre die Abwasserentsorgung nicht gesichert und damit die Ausweisung neuer Baugebiete nicht möglich.</p> <p>Oberflächengewässer: Es ist auf einen Ausreichenden Abstand zum Gewässer zu achten, so dass der Unterhaltungsmöglichkeiten an der kleinen Sempt nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Abwasserbeseitigung für das Gewerbegebiet gesichert, wenn kein abwasserintensiver Betrieb errichtet wird.</p> <p>Seitens der Gemeinde ist nicht beabsichtigt, einen abwasserintensiven Betrieb anzusiedeln.</p> <p>Ansiedlungswillige Betriebe werden vorab bezüglich des Schmutzfrachteintrags (CSB in kg/d) in die Kläranlage geprüft. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Durch die Festsetzung einer Ausgleichsfläche zwischen kleiner Sempt und dem Baugebiet ist ein ausreichender Abstand sichergestellt.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst, jedoch wird der Hinweis in die Festsetzungen aufgenommen.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

<p>1.12 Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde – Stellungnahme eingegangen am 02.02.2016</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Bei der Planung sind die Bebauungen Spörerauerstraße 10, 84174 Eching und Sempt 25, 85368 Wang als Immissionsorte zu berücksichtigen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Zum Entwurf wird ein Immissionsgutachten erstellt, in dem die Immissionsorte berücksichtigt werden.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist veranlasst.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

<p>2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</p>	
<p>2.1</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen Seitens der Öffentlichkeit vorgebracht wurden.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 13 / 0</p>	

5. Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „GE-Semptwiesen“ im Ortsteil Weixerau

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen und dem Entwurf des Bebauungsplanes „GE Semptwiesen“ mit den oben genannten beschlossenen Änderungen zu.

Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in den Bebauungsplan „GE Semptwiesen“ als Festsetzungen und Hinweise einzuarbeiten. Die überarbeitete Fassung erhält das Datum 08.02.2016.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) durchzuführen.

Beschluss:

13 / 0

6. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges mit Flur-Nr. 575/2 der Gemarkung Eching

Der beschränkt-öffentliche Weg „Weg von Hanselmühle mit Flur-Nr. 575/2“ der Gemarkung Eching, Länge: 0,300 km hat jede Verkehrsbedeutung verloren und existiert in der Natur nicht mehr. Somit ist er durch Verfügung der Straßenbaubehörde der Gemeinde Eching gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStr.WG einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wurde bereits 3 Monate ortüblich bekannt gemacht. Einwände wurden in dieser Zeit nicht vorgebracht.

Die Einziehung des genannten Weges ist nun von der Verwaltung bekannt zu geben und zu vollziehen. Das Bestandsverzeichnis ist durch eine Eintragungsverfügung entsprechend anzupassen.

Beschluss:

13 / 0

7. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges mit Flur-Nr. 32 der Gemarkung Eching

Der beschränkt-öffentliche Weg „Stichweg zum Anger“ Fl.Nr. 32 Gemarkung Eching, Länge: 0,125 km hat jede Verkehrsbedeutung verloren und existiert in der Natur nicht mehr. Somit ist er durch Verfügung der Straßenbaubehörde der Gemeinde Eching gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wurde bereits 3 Monate ortüblich bekannt gemacht. Einwände wurden in dieser Zeit nicht vorgebracht.

Die Einziehung des genannten Weges ist nun von der Verwaltung bekannt zu geben und zu vollziehen. Das Bestandsverzeichnis ist durch eine Eintragungsverfügung entsprechend anzupassen.

Beschluss:

13 / 0

8. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Teileinziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Flur-Nr. 1752 der Gemarkung Berghofen

Der öffentliche Feld- u. Waldweg „In der Oh - Weg“ Fl.Nr. 1752 Gemarkung Berghofen, hat teilweise jede Verkehrsbedeutung verloren. Somit ist er durch Verfügung der Straßenbaubehörde der Gemeinde Eching gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStr.WG einzuziehen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde bereits 3 Monate ortüblich bekannt gemacht. Einwände wurden in dieser Zeit nicht vorgebracht.

Die Teileinziehung auf einer Länge von 0,135 km des genannten Weges ist nun von der Verwaltung bekannt zu geben und zu vollziehen. Das Bestandsverzeichnis ist durch eine Eintragungsverfügung entsprechend anzupassen.

Beschluss:

13 / 0

9. Erlass einer Verordnung nach dem Ladenschlussgesetz

- verkaufsoffener Sonntag am 06.03.2016 anlässlich der Isar-Vilstal-Ausstellung -

Der Veranstalter der Isar-Vilstaler-Ausstellung Logistic Support Experts aus 94365 Parkstetten mit dem ideellen Träger Bund der Selbstständigen – Gewerbeverband Bayern e.V. Ortsverband Eching-Tiefenbach-Buch beantragen für Sonntag, den 06.03.2016 einen verkaufsoffenen Sonntag für die Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr.

Die Mitglieder des Gremiums genehmigen die Öffnung der Gewerbebetriebe am Sonntag, den 06.03.2016 in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr und beschließen nachfolgend aufgeführte Verordnung.

Anlässlich der „Isar-Vilstal-Ausstellung“ vom 4. März bis 6. März 2016 auf dem Gelände von Möbelcenter Biller erlässt die Gemeinde Eching aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. S. 875) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASIMPV) vom 02.12.1998 folgende

V E R O R D N U N G .

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Weixerau (Strogenweg, Spörerauer Straße, Am Bühl, Weiherstraße, Am Moos, Wasserbruck, Mühlenstraße, An der Sempt, Auenweg) am

Sonntag, den 6. März 2016

in der Zeit vom **13.00** bis **18.00** Uhr geöffnet sein.

§ 2

Auf die §§ 17, 24, und 25 LadSchlG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

13 / 0

10. Antrag auf Bauvorbescheid

Ein Grundstücksbesitzer aus dem Ortsteil Haselfurth beantragt einen Vorbescheid für den Neubau eines Wohngebäudes mit 2 darunterliegenden Garagen (1. OG Wohnung, EG Garagen) sowie Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- u. Maschinenhalle (Ersatzbau) auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 1612 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Haselfurth, Erdinger Straße 1. Die nord-/westliche Mauer der bestehenden Lagerhalle bleibt teilweise erhalten.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegiert, weil es dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb dient. Es liegen alle Nachbarunterschriften vor. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt. Die Mitglieder des Gemeinderates geben zur Beachtung, dass der neben dem Neubau verlaufende Feldweg Bestandschutz haben muss.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eching stimmt dem Bauvorhaben zu.

Beschluss:

13 / 0

11. Antrag auf Nutzungsänderung im Baugebiet „Viecht-Lenghardtbreite“

Eine Familie aus dem Ortsteil Viecht beantragt für die Nutzungsänderung eines Kellerraums in einen Wohnraum sowie den Einbau einer Eingangstüre im Untergeschoss auf dem Grundstück mit Fl.Nr. 54/34 der Gemarkung Viecht, Ortsteil Viecht, Bussardstraße 16 eine Baugenehmigung. Bis auf einen Kellerraum ist das Untergeschoss bereits als Wohnraum genehmigt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Viecht - Lenghardtbreite“. In Rücksprache mit dem Landratsamt Landshut ist eine Genehmigung erforderlich.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.

Beschluss:

13 / 0

12. Bauanträge

12.1 Neubau von 4 Fertiggaragen mit Stellplätzen auf Grundstück mit Flur-Nr. 171/2 der Gemarkung Viecht, Ortsteil Viecht, Zusserfeldstraße 7

Ein Grundstücksbesitzer aus dem Ortsteil Viecht beantragt für den Neubau von vier Fertiggaragen mit Stellplätzen auf dem Grundstück mit Fl.Nr. 171/2 der Gemarkung Viecht, Ortsteil Viecht, Zusserfeldstr. 7 eine Baugenehmigung.

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht - Haarpoint“ werden beantragt:

- Überschreitung der Baugrenzen um ca. 1,50 m auf einer Länge von ca. 10 m.

Es liegen alle Nachbarunterschriften vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu. Die erforderliche Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Viecht - Haarpoint“ wird erteilt.

Beschluss:

13 / 0

12.2 Tektur zum Neubau eines Gästehauses und Saalerweiterung auf Grundstück mit Flur-Nr. 10, Flur-Nr. 10/2 und Flur-Nr. 42 der Gemarkung Eching, Ortsteil Eching, Nähe Staaseestraße

Ein Gastwirt aus Eching stellt einen Tekturantrag zum Neubau eines Gästehauses mit Saalerweiterung auf Grundstück mit Flur-Nr. 10, 10/2 und 42 der Gemarkung Eching, Ortsteil Eching, Nähe Staaseestraße. Die Zimmer im 1. Obergeschoss sollen in Richtung des neuen Parkplatzes erweitert werden.

Von einzelnen Sitzungsteilnehmern wird die schwierige Parksituation zu Stoßzeiten der Gaststätte angesprochen. Die notwendigen Stellplätze werden nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft und auch überwacht werden.

Der Gemeinderat stimmt der Tektur des Bauvorhabens in der vorgelegten Form zu.

Beschluss:

13 / 0

12.3 Auffüllung einer Geländemulde auf Grundstück mit Flur-Nr. 1823 der Gemarkung Haunwang, Nähe Weiler Windten

Ein Landwirt beantragt für die Auffüllung einer Geländemulde mit 3,25 ha auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 1823 der Gemarkung Haunwang, nahe Windten 33 eine Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegiert, weil es dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb dient. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eching stimmt dem Bauvorhaben zu.

Beschluss:

13 / 0

13. Abbau des vorhandenen Telefonhäuschen in Viecht und Neuinstallation eines Basistelefons

Der Gemeinderat der Gemeinde Eching hat in seiner Sitzung vom 18.01.2016 dem Abbau des im Ortsteil Viecht (gegenüber dem Rathaus) Telefonhäuschen zugestimmt, ebenso der Installation eines Basistelefons. Das Basistelefon sollte eventuell in der Nähe der nördlichen Hauswand des Rathauses montiert werden. Nach einem Ortstermin mit einem Mitarbeiter der Telekom ergibt sich nachfolgend aufgeführter Sachverhalt.

Wenn das Basistelefon am gleichen Standort wie das Telefonhäuschen aufgebaut werden kann, ist dies für die Gemeinde kostenfrei. Wird das Basistelefon an der Ecke des Rathauses (Nord-Ost-Seite) knapp neben der Buswartehalle montiert, würde dies für die Gemeinde Kosten in Höhe von EUR 750,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verursachen. Wird das Basistelefon direkt gegenüber dem jetzigen Standort an der nördlichen Hauswand des Rathauses montiert, würde dies Kosten in Höhe von EUR 1.000,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verursachen. Der Grund für die Entstehung dieser Kosten sind zusätzliche Baugruben und Verlegung von Telefonkabeln.

Der Mitarbeiter der Telekom gibt zu bedenken, ob die Installation eines Basistelefons sinnvoll sei, denn diese haben keinen Münzeinwurf und könnten nur mit einer Telefonkarte oder einer Master-Card bzw. Visa-Karte benutzt werden. Aus diesem Grund werden die Basistelefone erfahrungsgemäß nur wenig verwendet.

Die Sitzungsteilnehmer sprechen sich mehrheitlich gegen ein Basistelefon aus.

Beschluss:

3 / 10

14. Einrichten von zwei Hotspots innerhalb der Gemeinde Eching im Rahmen von BayernWLAN

Mit Schreiben vom 01.02.2016 teilt das Bayerische Finanzministerium mit, dass bis zum Jahre 2020 mit BayernWLAN ein dichtes Netz kostenfreier Hotspots im Freistaat geknüpft werden soll. Hotspots sollen an geeigneten staatlichen Behörden eingerichtet werden. Kommunen können Hotspots aus einem Rahmenvertrag beziehen. Der Freistaat wird pro Kommune die Ersteinrichtungskosten für bis zu zwei kommunale Hotspots übernehmen.

Der Freistaat möchte ein Netz von 10.000 Hotspots an 5.000 Standorten einrichten. Dazu sollen alle geeigneten staatlichen Behörden und die Kommunen vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit freiem WLAN ausgestattet werden. Die Kommunen entscheiden jeweils selbst, wo sie das BayernWLAN anbieten wollen. Hotspots an staatlichen Behörden ergänzen die kommunalen Hotspots. Der Freistaat finanziert die Ersteinrichtungskosten der Hotspots an jeweils zwei kommunalen Standorten. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass die Kommune den BayernWLAN-Rahmenvertrag nutzt. Die Kommune trägt die Betriebskosten und kann die Konditionen des Rahmenvertrags für weitere Standorte nutzen.

Der Rahmenvertrag wird vom Bayerischen Finanzministerium Ende März 2016 geschlossen. Über die genauen Konditionen wird dann informiert. Das breite Roll-Out beginnt Ende Juni 2016 mit Unterstützung des BayernWLAN Zentrums Straubing. Schon heute sollten die Kommunen sich überlegen, wo sie BayernWLAN einrichten wollen.

Bei einer Nachfrage beim zuständigen Sachbearbeiter im Bayerischen Finanzministerium teilte dieser mit, dass die monatlichen Kosten für den Betrieb eines Hotspots bei ca. EUR 110,- liegen dürften.

Die Mitglieder des Gemeinderates sollten entscheiden, ob die Gemeinde Eching jährlich ca. EUR 2.500,- für frei zugängliche Hotspots bezahlt. Vorstellbar seien eventuell ein Standort am Rathaus und ein Standort an der Doppelturnhalle.

Die Sitzungsteilnehmer sollen sich gegebenenfalls bis zur nächsten Gemeinderatssitzung weitere Standorte überlegen.

ohne Beschluss

15. Antrag des Kath. Pfarramtes Eching auf Bezuschussung des Seniorennachmittags am 06.12.2015

Das Kath. Pfarramt Eching veranstaltet jedes Jahr in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Eching am zweiten Adventsonntag einen Seniorennachmittag für die Bevölkerung ab 66 Jahren und lädt dazu alle Senioren/innen ein. Mit Schreiben vom 21.01.2016 teilt das Kath. Pfarramt Eching mit, dass an dem Seniorennachmittag Kosten in Höhe von EUR 1.306,10 entstanden sind.

Die Mitglieder des Gemeinderats stimmen einer Beteiligung in Höhe von 50 % der Kosten (= 653,05 Euro) wie in den vergangenen Jahren zu.

Beschluss:

13 / 0

16. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen

In den letzten Sitzungen wurden folgende Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil gefasst:

Für den Neubau der Stichstraße im Gewerbegebiet „GE-Haselfurth-Erweiterung II“ (Bereich Kanalisation) wurde die Planung, Ausschreibung und Betreuung an das Planungsbüro Andrea Kargl aus Hoheneggkofen vergeben.

Für den Neubau der Stichstraße im Gewerbegebiet „GE-Hanselmühle 1 – Deckblatt-Nr. 02“ (Bereich Straßenbau) mit Kanalisation wurde die Planung, Ausschreibung und Betreuung an das Planungsbüro Andrea Kargl aus Hoheneggkofen vergeben.

Für die Planung der Inneneinrichtung des Speisesaals im Neubau Kinderkrippe/Schülerhort wurde der Honorarvertrag mit dem Büro Schilling Raumkonzepte aus Kitzingen genehmigt.

Der Gemeinderat beschließt, wie in jedem Jahr, das Sitzungsgeld einer Sitzung für wohltätige Zwecke zu spenden. Für das Jahr 2015 wird der Betrag als Anerkennung an den Helferkreis für Flüchtlinge ausbezahlt, der hervorragende Arbeit bei der Integration der ca. 35 syrischen Flüchtlinge im ehemaligen Gasthaus Hahn in Viecht abliefert.

ohne Beschluss

17. Informationen des Bürgermeisters

Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten gegeben:

An der Eingangstüre zum Kindergarten „Hofmark 9“ wurden elektronische Taster angebracht, damit die einzelnen Gruppenräume über Telefon verständigt werden können. Zusätzlich wird im rechten Flügel ein Türschließer eingebaut, der über das Telefon geöffnet werden kann. Durch diesen Türschließer kann jede Gruppe die Tür öffnen lassen. Die Verkabelung fand am 08.02.2016 statt, jedoch wurde beim Durchbohren der Wand eine Warmwasserleitung (Heizungsrohr) angebohrt, so dass ein Wasserschaden entstanden ist. Mittlerweile wurde die angebohrte Leitung wieder repariert.

In der Grundschule werden im oberen Stockwerk in der Decke zwei Öffnungen vergrößert. Die Vergrößerung ist notwendig, damit Monteure zwischen der Decke und dem Dach den Hohlraum begehen können. Die zweite Öffnung ist notwendig, damit die Lüftung (Lüftungsmotor) repariert werden kann. Die Lüftungsanlage soll am Montag, den 15.02.2016 repariert werden.

Am Samstag, den 13.02.2016 ist beim Kindergarten „Tag der offenen Türe“ und zugleich Anmeldung für das Kindergartenjahr 2016/2017.

Am Sonntag, den 06.03.2016 findet auf Initiative der beiden Flüchtlings-Helferkreise aus der Gemeinde Tiefenbach und der Gemeinde Eching ein internationales Fußballturnier in der Doppelturnhalle Kronwinkl statt. Die beiden AH-Mannschaften des TSV Kronwinkl und der SG Ast/Tiefenbach spielen gegen syrische Mannschaften aus Tiefenbach und Viecht.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

Michael Penker fragt nach, wann die Hausnummern bei Hofmark 9, Hofmark 30 und Hofmark 32 montiert werden. Der Vorsitzende teilt mit, dass an der Schule ein Schaukasten und auch die Nummerierung demnächst vorgenommen werden.

Richard Baumgartner fragt nach, warum die Doppelturnhalle für insgesamt 3 Tage gesperrt ist. Bürgermeister Held erklärt hierzu, dass die Scharnierbänder von den elektrisch zu öffnenden Flügeln ausgetauscht werden müssen. Zum Austausch sei ein fahrbares Gerüst erforderlich und der Gerüstaufbau blockiert die Nutzung der Doppelturnhalle. Nach dem Austausch der Scharnierbänder sollte geprüft werden, ob die Gemeinde die Scharnierbänder überhaupt zahlen müsse, oder ob nach VOB die Scharnierbänder im Rahmen der Garantie kostenfrei ausgetauscht werden müssen.

Robert Bayerstorfer will wissen, ob es von der Geschwindigkeitsanzeige, welche am Ortseingang von Viecht steht, bereits Aufzeichnungen und eine Auswertung gibt. Weiter meinte er, die Tafel könnte auch ohne Anzeige der Geschwindigkeit montiert bleiben, dann müssten nur die Geschwindigkeiten gemessen werden.

Albert Rosenwirth will wissen, wieso Wasser im Ansaugstutzen bei der Löschwasserzisterne in Kronwinkl Nähe der Doppelturnhalle war und während der kalten Jahreszeit einmal eingefroren war. Hierzu erklärte der Bürgermeister, dass bei der Inbetriebnahme der Löschwasserzisterne die Kommandanten der vier Feuerwehren darauf aufmerksam gemacht wurden, dass nach jeder Inbetriebnahme der Ansaugstutzen entlüftet werden muss. Eine automatische Entlüftung findet hier nicht statt. Eine der Feuerwehren hat anscheinend eine Übung abgehalten und im Anschluss den Hausmeister nicht Bescheid gegeben, dass die Ansaugleitung entlüftet werden muss. Aus diesem Grund war in dieser Leitung Wasser.

Albert Rosenwirth wollte weiter wissen, wann die Brandmeldeanlage bei der Kinderkrippe bei der Leitstelle aufgeschaltet wird. Hierzu erklärt der Bürgermeister, dass die Gemeinde Eching auf einen von der Firma Bosch-Siemens gegengezeichneten Wartungsvertrag wartet und anschließend die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden kann.

ohne Beschluss

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Marcus Koslow